

ADAC Plus-Serviceheft

ADAC Plus-Mitgliedschaft inklusive ADAC Euro-Schutzbrief

**Serviceheft mit den Versicherungsbedingungen und der
Datenschutzinformation**

Bitte bewahren Sie dieses Serviceheft sorgfältig auf und führen Sie dieses Heft bei Ihren Auslandsreisen mit sich.



ADAC Versicherung AG

ADAC

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsausweis für die ADAC Plus-Mitgliedschaft	3
Wichtige Hinweise zur ADAC Plus-Mitgliedschaft	4–6
Hilfe für ADAC Plus-Mitglieder bei Krankheit, Verletzung und in Notsituationen	7
Hilfe für ADAC Plus-Mitglieder bei Panne, Unfall und in schwierigen Situationen	8
Datenschutzinformation ADAC Mitgliedschaft	9
Bedingungen	
A. Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder	16
B. ADAC Plus-Mitgliedschaft	21
Gruppenversicherungsbedingungen 1997 der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft	22
Kreditleistungen der Gruppenversicherung für die ADAC Plus-Mitgliedschaft	32
ADAC Auslandsnotrufstationen	35
Wichtige Telefonnummern	
Pannenhilfe im In- und Ausland, Vorwahlen für Deutschland	Umschlagrückseite

2

ADAC

Versicherungsausweis für die ADAC Plus-Mitgliedschaft

Zu Gunsten der ADAC Plus-Mitglieder hat der ADAC e.V. einen Gruppenversicherungs-Vertrag mit der ADAC Versicherung AG, München, abgeschlossen. Diesem liegen die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft zugrunde.

Der Versicherungsschutz umfasst europaweite, fahrzeugbezogene Leistungen wie Hilfe bei Panne, Unfall, Fahrzeug-Entwendung sowie weltweite, personenbezogene Leistungen für ADAC Plus-Mitglieder und deren Familie bei Erkrankung, Verletzung und Tod.

Geschützt sind alle auf das ADAC Plus-Mitglied und dessen (Ehe-)Partner zugelassenen Fahrzeuge. Beide sind auch als Fahrer fremder Fahrzeuge geschützt. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes richten sich nach den Bestimmungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft.

Wichtige Informationen

Im Schadensfall sind die für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen zusammen mit den entsprechenden Originalbelegen bei der ADAC Versicherung AG in 81362 München einzureichen. ADAC Plus-Mitglieder können Ansprüche aus der Gruppenversicherung direkt gegenüber der ADAC Versicherung AG geltend machen. Bitte lesen Sie die Gruppenversicherungsbedingungen, denn in diesen werden von Ihnen als ADAC Plus-Mitglied bestimmte Verhaltensweisen verlangt und Ihnen bestimmte Kenntnisse zugerechnet. Im Rahmen der Gruppenversicherung werden Arzt- und Krankenhauskosten auf Reisen nicht ersetzt. **Bei Reisen ins Ausland ist es daher empfehlenswert, zusätzlich den ADAC Auslands-Krankenschutz abzuschließen.**



ADAC Versicherung AG, 81362 München

Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München, HRB 45 842

Wichtige Hinweise zur ADAC Plus-Mitgliedschaft

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Plus-Mitgliedschaft. **Die hier dargestellten Informationen sind nicht abschließend.** Die Einzelheiten sind den vorliegenden Bestimmungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder, den Bedingungen für ADAC Plus-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft zu entnehmen.

Ihr Verein:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Vertreten durch den Vorstand:

Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger

Ihr Gruppenversicherer:

ADAC Versicherung AG, 81362 München

Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,

Sascha Herwig, Sascha Petzold

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München

Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

1. Um was handelt es sich bei der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Zu Gunsten der ADAC Plus-Mitglieder hat der ADAC e.V. einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG abgeschlossen.

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft hilft Ihnen mit verschiedenen Leistungen nach einem Fahrzeugschaden sowie nach Erkrankung, Verletzung oder Tod. Die Leistungen werden als Kostenersatzung oder als Serviceleistung erbracht. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und die Bedingungen für die ADAC Plus-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsausweis, den Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und den Bedingungen für die ADAC Plus-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Plus-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

2. Was ist geschützt?

Der Schutz der ADAC Plus-Mitgliedschaft umfasst europaweite, fahrzeugbezogene Leistungen wie Hilfe bei Panne, Unfall oder Fahrzeugentwendung. Geschützt sind alle auf das ADAC Plus-Mitglied und seine Familie zugelassenen Kraftfahrzeuge, alle nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge, die der Familie gehören und alle fremden Fahrzeuge, die von der Familie geführt werden. Die Fahrzeuge müssen innerhalb bestimmter Maße und Gewichte liegen. (Näheres in § 3 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft)

Der Schutz enthält europaweite und weltweite personenbezogene Leistungen sowie Auslands-Krankenschutz-Leistungen für ADAC Plus-Mitglieder und deren Familie bei Erkrankung, Verletzung und Tod auf einer Reise oder bei Grenzübertritt ins Ausland.

4

Eine Reise liegt vor, wenn sich das ADAC Plus-Mitglied mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhält – in Europa bis zu 92 Tagen und außerhalb Europas bis zu 63 Tagen (gerechnet zum Zeitpunkt des Schadenseignisses).

Bei den Auslands-Krankenschutz-Leistungen wird Versicherungsschutz ab Grenzübertritt ins Ausland gewährt. Im europäischen Ausland besteht Schutz für die ersten 92 Tage, außerhalb Europas für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes ab Grenzübertritt ins Ausland.

3. Wer ist geschützt?

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft schützt Sie und Ihre Familie, unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt reisen. Zur mitgeschützten Familie gehören Ihr Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ihre minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitgeschützt, wenn Sie mit ihnen nachweislich in häuslicher Gemeinschaft leben. Die personenbezogenen Leistungen und Auslands-Krankenschutz-Leistungen gelten für Sie und Ihre Familie unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, z.B. auch bei Flug- und Bahnreisen.

Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug sind die berechtigten Insassen und der berechtigte Fahrer geschützt mit allen personen- und fahrzeugbezogenen Leistungen.

4. Wer kann die ADAC Plus-Mitgliedschaft abschließen?

Jeder kann die ADAC Plus-Mitgliedschaft erwerben. Sind Sie bereits ADAC Mitglied, können Sie auf die ADAC Plus-Mitgliedschaft umstellen.

5. Was ist nicht geschützt?

Damit der Beitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Fälle vom Schutz ausgeschlossen werden.

Es gibt Ausschlüsse wie zum Beispiel Fahren ohne Fahrerlaubnis oder die gewerbsmäßige Personenbeförderung. Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen finden Sie vor allem in Abschnitt A Ziffer 5 und in den §§ 6 und 11 der Gruppenversicherungsbedingungen.

6. Wann beginnt und endet Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z. B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur in Textform und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

7. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Es besteht für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag **rechtzeitig** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Schutz haben. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Schutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.

8. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, beginnt jedoch nicht bevor Sie Ihre Mitgliedschaftunterlagen erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung – z. B. ein mit der Post versandter Brief an ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München, per E-Mail an service.vertragsaenderung@adac.de oder per Telefon unter (0 89) 76 76 66 32 – über Ihren Entschluss, Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, welches wir Ihnen mit den Mitgliedschaftunterlagen zukommen lassen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie Ihre Mitgliedschaft widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf Ihrer Mitgliedschaft bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Mitgliedschaft während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen in Bezug auf den Zeitpunkt Ihres Widerrufs anteiligen Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC Plus-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt

oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Eine Umstellung nach einem Schadensfall ist für Sie und den ADAC möglich.

10. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Schadens beachten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie uns gegenüber nach Eintritt des Schadensfall erfüllen müssen, damit Sie Ihren Schutz nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist, uns unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (näheres in § 8 der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADAC Plus-Mitgliedschaft).

11. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen (näheres in § 8 der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADAC Plus-Mitgliedschaft).

12. Wo können Sie Ihre Ansprüche geltend machen?

Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag der ADAC Plus-Mitgliedschaft können Sie direkt bei der ADAC Versicherung AG geltend machen.

13. An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden?

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte direkt an die ADAC Versicherung AG. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen.

6

Hilfe für ADAC Plus-Mitglieder bei Krankheit, Verletzung und in Notsituationen

Personenbezogene Hilfeleistungen	Geltungsbereich der ADAC Hilfeleistungen		
	Deutschland	Europa	Weltweit
Krankenrücktransport (§ 12)	✓	✓	✓
Übernachungskosten aufgrund eines Notfalls (§ 13)	✓	✓	✓
Krankenbesuch (§ 14)	✓	✓	✓
Heimholservice für Kinder (§ 15)	✓	✓	✓
Außerplanmäßige Heimreise (§ 16)	✓	✓	✓
Hilfe in besonderen Notfällen (§ 17)	✓	✓	✓
Rückholung von Haustieren (§ 18)	✓	✓	✓
Arzneimittel- und Brillenversand (§ 19)	–	✓	✓
Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (§ 20)	–	✓	✓
Dolmetscherservice (§ 21)	–	✓	✓
Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 22)	✓	✓	–
Kredit- und Bargeldleistungen (§ 24)	–	✓	✓

Hilfe für ADAC Plus-Mitglieder bei Panne, Unfall und in schwierigen Situationen

Fahrzeugbezogene Hilfeleistungen	Geltungsbereich der ADAC Hilfeleistungen		
	Deutschland	Europa	Weltweit
Pannen- oder Unfallhilfe (§ 23)	✓	✓	–
Hilfe bei verlorenen und defekten Fahrzeugschlüsseln (§ 24)	✓	✓	–
Abschleppen (§ 25)	✓	✓	–
Bergung (§ 26)	✓	✓	–
Übernachungskosten nach Fahrzeugausfall (§ 27)	✓	✓	–
Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall (§ 28)	✓	✓	–
Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall (§ 29)			
ClubMobil	✓	–	–
Mietwagen/Bahn/Flug	✓	✓	–
Fahrzeugtransport (§ 30)	✓	✓	–
Ersatzteilversand (§ 32)	–	✓	–
Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 33)	–	✓	–

8

Datenschutzinformation ADAC Mitgliedschaft

Stand: Oktober 2022

Wir, der ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München („ADAC“), informieren Sie als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) im Folgenden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Begründung und Durchführung Ihrer ADAC Mitgliedschaft und ADAC Plus- oder Premium-Mitgliedschaft (gemeinsam „Mitgliedschaft“).

Teilweise verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten dabei gemeinsam mit anderen Unternehmen. In diesen Fällen sind wir für die Verarbeitung Ihrer Daten mit dem oder den jeweils anderen Unternehmen gemeinsam verantwortlich nach Art. 26 der DSGVO. Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeiten, weisen wir Sie in dieser Datenschutzhinfor-mation darauf hin und erläutern Ihnen die Details der Zusammenarbeit.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten (einschließlich Ihrer Mitgliederdaten) auf unseren Online-Plattformen, insbesondere [adac.de](https://www.adac.de/datenschutz-dsgvo/), finden Sie unter <https://www.adac.de/datenschutz-dsgvo/>.

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft kontaktieren unter:

ADAC e.V.
Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19, 80686 München
E-Mail: dsb-mail@adac.de

Der ADAC e.V. tritt mit Unternehmen, die gemeinsam unter der Marke “ADAC” handeln, auf. Zu den “Gesellschaften unter der Marke “ADAC” gehören neben dem ADAC e.V., die ADAC SE mit den mit ihr verbundenen Unternehmen (ADAC Versicherung AG, ADAC Medien und Reise GmbH, ADAC Autovermietung GmbH, ADAC Finanzdienste GmbH) sowie die ADAC Stiftung mit dem mit ihr verbundenen Unternehmen (ADAC Luftrettung gGmbH).

1. Arten und Quellen personenbezogener Daten, Bereitstellungspflicht

1.1. Antrag und Abschluss Mitgliedschaft

Für Ihre Mitgliedschaft erheben wir unmittelbar von Ihnen:

- Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Anschrift (gemeinsam „Stammdaten“)
 - Ihre Abrechnungs- und Bezahl-daten (gemeinsam „Zahlungsdaten“)
- Ihre Stammdaten sowie Ihre Zahlungsdaten sind für den Vertragsschluss erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Mitgliedsnummer zu, wenn Sie bei uns Mitglied sind.

1.2. Freiwillige Angaben

Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihrer Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen:

- Telefonnummer(n)
- Tarifvoraussetzungen (z.B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen). Soweit es sich hierbei um besondere personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO handelt, siehe zu den Details unter 2.4.

1.3. Daten Dritter

Soweit Sie uns etwa im Rahmen der Mitgliedschaft Daten Ihrer Angehörigen, Begleiter, Mitreisenden etc. (Geburtsdatum, Name, Adresse) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten.

Wenn Sie uns personenbezogene Daten Ihrer Angehörigen, Begleiter, Mitreisenden etc. übermitteln, haben Sie diese Personen über unsere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere ihre Rechte zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Einwilligung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Einwilligung in deren Namen abgeben dürfen), soweit wir eine Einwilligung für eine bestimmte Verarbeitung einholen.

1.4. Leistungsbezogene Daten

Soweit Sie bei der Geltendmachung von Leistungen oder Ansprüchen im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft uns, ihrem zuständigen Regionalclub oder

einem unserer Dienstleister weitere Daten mitteilen oder Dienste in Anspruch nehmen, verarbeiten wir auch diese Daten (gemeinsam „leistungsbezogene Daten“) zu dem Zweck der Leistungs- bzw. Anspruchsabwicklung. Andernfalls kann die Leistung nicht erbracht bzw. der Anspruch/Schaden nicht abgewickelt werden.

1.5. Sensible Daten

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: „sensible Daten“) über Sie anfordern und/oder erhalten. Besondere personenbezogene Daten sind nach Art. 9 DSGVO solche personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft betrifft dies insbesondere Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit einem Spezialtarif (Schwerbehinderung) oder der Abwicklung eines Schadensfalls.

1.6 Weitere Quellen

Der ADAC verarbeitet Adressdaten sowie Informationen zur Zahlungsfähigkeit, die aus Quellen externer Dienstleister (insb. Auskunfteien und Inkassodienstleistern) stammen, zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken und im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung und dem Inkasso hinsichtlich Ihrer Mitgliedschaft.

1.7 Bereitstellungspflicht

Einige der von uns angeforderten personenbezogenen Daten benötigen wir, um vertragliche oder rechtliche Pflichten zu erfüllen. Sofern Sie uns solche personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen möchten, wird dies unsere Möglichkeiten beeinträchtigen, Ihnen gegenüber unsere Leistungen zu erbringen. Wir weisen Sie in einem solchen Fall darauf hin.

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen, Details gemeinsamer Verantwortlichkeit

2.1. Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft

Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten und leistungsbezogenen Daten für die Bearbeitung, Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft (Hilfeleistungen, Rechtsberatung, Sicherheitstrainings etc.).

a) Gestufte Mitgliedschaft

Da Ihre Mitgliedschaft gleichzeitig satzungsgemäß auch eine Mitgliedschaft in dem ADAC Regionalclub an Ihrem Wohnsitz („zuständiger ADAC Regionalclub“) umfasst, übermitteln wir Ihre Daten auch regelmäßig an den ADAC Regionalclub Ihres Wohnsitzes oder wir erhalten Ihre Daten direkt von diesem. Dieser Austausch Ihrer Daten ist dabei auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zulässig. Wir verarbeiten Ihre Daten dabei in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit diesem betreffenden ADAC Regionalclub. Wir haben entsprechende Vereinbarungen zur gemeinsamen Verarbeitung mit den jeweiligen ADAC Regionalclubs geschlossen.

Eine Liste einschließlich der Kontaktdaten sämtlicher Regionalclubs finden Sie unter www.adac.de/datenschutz-dsgvo

Details der gemeinsamen Verantwortung mit dem zuständigen ADAC Regionalclub:

Prozess / IT System	Zuständigkeit
Erhebung der Mitgliederdaten	ADAC e.V. / zuständiger Regionalclub
Speicherung und Verwaltung der Mitgliederdaten	ADAC e.V. / zuständiger Regionalclub
Beratung / Mitgliederservice	ADAC e.V. / zuständiger Regionalclub
Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlung)	ADAC e.V. / zuständiger Regionalclub
Zahlungsabwicklung	ADAC e.V.
Verarbeitung der Mitgliederdaten zur Vertragsdurchführung	ADAC e.V. / zuständiger Regionalclub

10

Was bedeutet das für Sie?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen wir und der jeweilige zuständige ADAC Regionalclub jeweils die eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten. Wir haben für bestimmte Prozessabschnitte Zuständigkeiten zugewiesen, die in der vorstehenden Tabelle dargestellt sind.

Ihre Datenschutzrechte, die in Ziffer 6 ausgeführt sind, können Sie entweder bei uns, oder bei dem zuständigen ADAC Regionalclub geltend machen. Wir und der zuständige ADAC Regionalclub informieren uns unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Wir stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung. Um Ihnen und uns den Prozess zu vereinfachen, haben wir untereinander vereinbart, dass der ADAC e.V. Ihre erste Anlaufstelle sein soll. Wir bitten Sie daher, sich an uns, d.h. den ADAC e.V., zu wenden, soweit Sie Fragen haben oder Ihre Datenschutzrechte geltend machen wollen.

b) ADAC Plus-, Premium- oder young traveller-Mitgliedschaft

Soweit für die Abwicklung Ihrer Mitgliedschaft erforderlich, insbesondere im Zusammenhang mit ADAC Plus-, Premium- oder young traveller-Mitgliedschaft, übermitteln wir Ihre Daten auch an die entsprechenden Dienstleister, z.B. an den Dolmetscher-Dienstleister, um Ihnen den Dolmetscher-Service anbieten zu können, oder die ADAC Versicherung AG (bzw. deren Dienstleister), um Ihnen die in Ihrem Tarif jeweils enthaltenen Versicherungsleistungen auf Grundlage der Gruppenversicherungsverträge zwischen dem ADAC e.V. und der ADAC Versicherung AG anbieten zu können und für die Abwicklung Ihres Schadensfalls durch den Versicherer zu sorgen. Rechtsgrundlage hierfür ist ebenfalls Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

2.2. Rechtliche Verpflichtung

Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO verarbeiten wir zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen insbesondere aus Steuer- und Handelsrecht sowie aus strafrechtlichen Nebengesetzen und Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie Stammdaten

Dritter bzw. abhängiger Mitgliedschaften, sofern gesetzlich verpflichtend angeordnet.

2.3. Berechtigte Interessen

Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO können wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogenen Daten im Zusammenhang mit folgenden Zwecken zur Erfüllung der ebenfalls nachfolgend genannten berechtigten Interessen des ADAC oder Dritter verarbeiten:

- Erkennung und Verhinderung von Betrug und Straftaten sowie Revisions-sicherheit zum Schutz vor Leistungsmissbrauch;
- Netz- und Informationssicherheit zur Gewährleistung der IT-Sicherheit;
- Provisionsabrechnung z.B. mit Agenten/Vermittlern zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Partnern, einschließlich Offenlegung ggü. den Provisionsberechtigten;
- Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potenzieller Anliegen), die aus Ihrer Mitgliedschaft entstehen, zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen und Offenlegung gegenüber Beratern und Beteiligten;
- Austausch mit Auskunfteien und Einbeziehung von Inkassounternehmen als Dienstleister im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung einschließlich dem Austausch von Zahlungsinformationen;
- Offenlegung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Unternehmenstransaktionen (z.B. Umwandlungen-, Erwerbs- oder Veräußerungsvorgänge oder Joint Ventures) oder Finanzierungen an Interessenten und Finanzinstitute, um Risikoprüfungen, Unternehmensbewertungen und die organisatorische Abwicklung der Transaktion ermöglichen zu können;
- Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten sowie bestehenden Systemen und Prozessen, um Sicherheit, Effizienz, Verbesserungen zu erreichen;
- Statistische Zwecke (soweit zur Erstellung der Statistiken sensible Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG)

11

- Wettbewerbsanalyse, Markt- und Meinungsforschung (über den Postweg) zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten (einschließlich übergreifender Analysen auch anhand von (pseudonymisierten) Daten anderer Gesellschaften unter der Marke "ADAC" im Rahmen des Data Warehouse, siehe unten).
- eingeschränkte Speicherung der Daten aus Effizienzgründen, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist;
- Authentifizierung von Mitgliedern durch Einsatz eines digitalen Sprachassistenten (Voicebot), welcher personenbezogene Daten flüchtig speichert und Hilfe eines Spracherkennungsalgorithmus mit Bestandsdaten abgleicht

Für die Bekanntmachung von Produkten und Dienstleistungen nutzen wir Ihre Daten in folgendem Maße:

- Post-Werbung für Produkte und Dienstleistungen des ADAC sowie Post-Werbung für Produkte und Dienstleistungen anderer Gesellschaften unter der Marke "ADAC" sowie der ADAC Regionalclubs und von Partnerunternehmen, bei denen wir Ihr Interesse an den Produkten dieser Unternehmen annehmen (insb. aufgrund von Kooperationen im Rahmen der ADAC Vorteilswelt). Ihre Daten werden dabei nicht an Gesellschaften unter der Marke "ADAC" sowie ADAC Regionalclubs oder Partnerunternehmen zu Werbezwecken übermittelt.
- Auswertung von Interessen und Vorlieben der Mitglieder (sogenanntes "Profiling") in einer für Analysezwecke optimierten zentralen Datenbank („Data Warehouse“) zum Zweck der interessengerechten Post-Werbung. Hierbei entfällt die automatisierte Entscheidung über die Aussendung von Post-Werbung Ihnen gegenüber keinerlei rechtliche Wirkung. Insbesondere haben Sie Möglichkeiten, die beworbenen Produkte auch über andere Vertriebswege zu erhalten. Ihre Daten, d.h. Stammdaten, Vertragsdaten sowie leistungsbezogene Daten werden dabei in pseudonymierter Form ausgewertet.

Dienstleistungen zukommen zu lassen. Hierzu tauschen wir diese Daten auch mit Gesellschaften unter der Marke "ADAC" aus. Außerdem werten wir und die weiteren in der Einwilligungserklärung genannten Unternehmen diese Informationen im Wege eines Profiling aus, um eine Personalisierung der Werbemaßnahmen zu ermöglichen. Die Details entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einwilligung.

Diese Datenverarbeitungsvorgänge erfolgen dabei in gemeinsamer Verantwortlichkeit zwischen uns und sämtlichen in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC". Wir haben eine entsprechende Vereinbarung zur gemeinsamen Verarbeitung mit sämtlichen in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geschlossen.

Der Austausch Ihrer Daten ist dabei auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erlaubt.

Details der gemeinsamen Verantwortung mit den jeweiligen, in der Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC":

Prozess / IT System	Zuständigkeit
Erhebung der Einwilligung	Jede in der Einwilligung genannte Gesellschaft über Ihre eigenen Kanäle, z. B. Antrag auf Mitgliedschaft
Speicherung und Verwaltung der Einwilligung und Widerrufe	ADAC e.V.
Speicherung der Daten	ADAC e.V., ADAC SE
Durchführung von Analysen	ADAC e.V., ADAC SE
Erster Kontakt für Betroffenenrechte	ADAC e.V.
Umsetzung von Betroffenenrechten	ADAC e.V. / Jede in der Einwilligung genannte Gesellschaft
Durchführung von Werbung	Jede in der Einwilligung genannte Gesellschaft

Was bedeutet das für Sie?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen wir und

Diese im Rahmen der berechtigten Interessen durchgeführten Analysen sowie die darauf basierende Post-Werbung unterscheiden sich u.a. im Hinblick auf den Austausch Ihrer Daten sowie den Werbekanal (Post anstelle von E-Mail und Telefon) grundlegend von den umfangreicheren Analysen und Werbemaßnahmen (per E-Mail und Telefon), die auf Basis Ihrer Einwilligung durchgeführt werden dürfen. Letztere sind zu Ihrer Information nachfolgend unter Ziff. 2.4 beschrieben.

Die berechtigten Interessen des ADAC oder Dritten zur Verarbeitung Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken umfassen dabei:

- Einbeziehung von Spezialisten und arbeitsteilige Übertragung von Funktionen zur Effizienzsteigerung;
- Allgemeine Geschäftsinteressen;
- Einhaltung interner Bestimmungen oder Anforderungen;
- Pflege der Geschäftsbeziehungen zu Ihnen und Neumitgliedern;
- Wirtschaftliche Interessen, insb. Absatzsteigerung;
- Führung interner Aufzeichnungen, Dokumentationsinteressen;
- Schutz des ADAC gegen Betrug, Vertrauensbruch, Diebstahl von Unternehmensinformation bzw. gegen sonstige Arten von Finanz- bzw. Wirtschaftskriminalität;
- Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der IT-Systeme.

2.4. Einwilligung

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kann nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO auch aufgrund Ihrer Einwilligung erfolgen.

Soweit eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einer Einwilligung bedarf, werden wir diese entsprechend bei Ihnen einholen.

a) Werbung

So verarbeiten wir Daten, einschließlich solcher, die im Zusammenhang mit Ihrer ADAC Mitgliedschaft oder auch der Vertragsdurchführung bei uns gespeichert sind, ausschließlich auf Basis Ihrer Einwilligung, um Ihnen per E-Mail oder Telefon passgenaue Informationen über aktuelle Produkte und

die jeweilige Gesellschaft unter der Marke "ADAC" jeweils die eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten. Wir haben für bestimmte Prozessabschnitte Zuständigkeiten zugewiesen, die in der vorstehenden Tabelle dargestellt sind.

Ihre Datenschutzrechte, die in Ziffer 6 ausgeführt sind, können Sie entweder bei uns, oder bei jedem der in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geltend machen. Die Kontaktdaten finden Sie in der jeweiligen Einwilligung. Wir und die in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" informieren uns unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechte. Wir stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftsersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung. Um Ihnen und uns den Prozess zu vereinfachen, haben wir untereinander vereinbart, dass wir, d.h. der ADAC. Ihre erste Anlaufstelle sein soll. Wir bitten Sie daher, sich an uns, d.h. den ADAC zu wenden, soweit Sie Fragen haben oder Ihre Datenschutzrechte geltend machen wollen.

b) Besondere personenbezogene Daten

Soweit wir sensible Daten von Ihnen erheben und verarbeiten, ohne dass dies unmittelbar aus geschriebenen gesetzlichen Gründen heraus zulässig ist, werden wir vorab Ihre Einwilligung einholen.

c) Widerruf

Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit formlos widerrufen. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen und bleiben rechtmäßig. Wenn Sie einen Widerruf einreichen möchten, können Sie sich an die unten unter „Kontakt“ genannte Adresse wenden.

2.5 Zweckänderung

Sofern neben den bereits bestehenden Zwecken andere Zwecke zur Datenverwendung entstehen, prüfen wir, ob diese weiteren Zwecke noch im Rahmen der ursprünglichen Erhebungszwecke erfasst und damit vereinbar

sind. Ist dies nicht der Fall, werden wir Sie über eine solche Zweckänderung informieren. Liegt keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Datenverwendung vor, werden wir die Daten nicht ohne Ihre Einwilligung verarbeiten.

3. Empfänger Ihrer Daten

Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Zwecke zu erfüllen, übermitteln wir Ihre Daten neben den bereits in Ziffer 2 genannten Empfängern an die folgenden Empfänger:

- Dienstleister (z. B. Callcenter, IT-Unternehmen, Mobilitätspartner, Gesellschaften unter der Marke "ADAC" sowie für sie unzuständige Regionalclubs). Diese verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten weisungsgebunden im Auftrag des ADAC als unsere Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO.
- Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden), Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Gerichte, Gutachter.

4. Dauer der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den ADAC und/oder Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange der ADAC dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

5. Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR

Wir planen, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte mit Sitz außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu übermitteln, einschließlich

den USA. Soweit eine entsprechende Übermittlung in einen Drittstaat durchgeführt wird, erfolgt eine solche nur auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder auf Basis von anderen angemessenen Schutzmaßnahmen, wie Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, genehmigte Verhaltenskodizes oder Zertifizierungsverfahren, oder einer Ausnahmeregelung nach Art. 49 DSGVO. Dies gilt jeweils, soweit erforderlich, einschließlich weiterer Schutzmaßnahmen, wie der Verschlüsselung Ihrer Daten. Für weitere Einzelheiten über die bestehenden Schutzmaßnahmen oder ggf. eine Kopie davon, setzen Sie sich bitte einfach unter den unten unter „**Kontakt**“ genannten Informationen mit uns in Verbindung.

6. Ihre Rechte

Sie können bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung folgende Rechte ausüben:

- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, die geplante Speicherdauer und die Herkunft Ihrer nicht direkt bei Ihnen erhobenen Daten verlangen;
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung unvollständiger Daten gem. Art. 16 DSGVO;
- Recht auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten gem. Art. 17 DSGVO, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder anderen gesetzlichen Pflichten oder Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 18 DSGVO;
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, d. h. das Recht, von Ihnen zur Verfügung gestellte und bei uns über Sie gespeicherte Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format übertragen zu bekommen oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO;

14

- Recht auf Widerspruch hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 21 DSGVO. Für weitere Informationen beachten Sie die weiteren Informationen in dem Kasten weiter unten;
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes (zu Art. 77 DSGVO). Die für den ADAC e.V. zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, Tel.: 0981 18 00 93 0, Fax: 0981 18 00 93 800

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

1. Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.
2. Legen Sie Widerspruch ein, wird der ADAC Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
3. Der ADAC verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch wird der ADAC für die Zukunft beachten, d. h. Ihre Daten nicht mehr für Zwecke der Direktwerbung bzw. des Profiling verarbeiten, wenn Sie der Verarbeitung für diese Zwecke widersprechen.

Der Widerspruch kann formlos eingereicht werden.

Um Ihnen und uns die Umsetzung des Widerspruchs zu erleichtern, können Sie Ihren Widerspruch, idealerweise unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer, per Post oder E-Mail an uns richten.

ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München oder E-Mail: service@adac.de:

- Betreff „Werbewiderspruch“ und/oder
- Betreff „Profiling/Data Warehouse zu Werbezwecken“ und/oder
- Betreff „Widerspruch/berechtigte Interessen“

Der Antrag auf Umsetzung Ihrer Rechte kann formlos erfolgen.

Um Ihnen und uns die Umsetzung zu erleichtern, können Sie sich für die Umsetzung unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer per Post oder E-Mail an die folgenden Kontaktinformationen wenden:

Kontakt:

ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service@adac.de

7. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)

Wir setzen keine rein automatisierten Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 22 DSGVO ein.

A. ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

(Stand 01.04.2023)

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- a) Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist.
- b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen und ist in Textform zu erklären.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- a) Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden.

Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn

- der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
- bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
- im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

- b) Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

- einer Gesamtlänge von 10 m,
- einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
- einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.

- f) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sicher-gestellte Fahrzeuge oder deren Ladung, Kraftfahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen, Fahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).
- g) Geschützt sind Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhänger und weitere Sonderformen, die nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind und vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführt werden oder unmittelbar geführt werden sollen. Solche Fahrräder sind nur geschützt, wenn sie nicht zur gewerblichen Personenbeförderung genutzt werden. Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge.

4. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Als Panne gelten auch Ausfall der Antriebsbatterie, auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel oder -verlust, verlorene oder abgebrochene Fahrzeugschlüssel sowie Aussperren aus dem Fahrzeug. Ebenso liegt eine Panne bei einem defekten oder verlorenen Akku eines E-Bikes vor. Es liegt keine Panne vor bei einem verlorenen Schlüssel für ein Fahrradschloss oder bei einem vergessenen Code für ein Zahlenschloss.

Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z.B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadensort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder

c) Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

- a) Fahrzeuge im Sinne dieser Regelungen sind die unter dieser Ziff. 3 b) bis f) näher beschriebenen Kraftfahrzeuge sowie Fahrräder im Sinne der Ziff. 3 g). Das Fahrzeug muss in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadensort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein. Das Gelände eines Verkehrsübungsplatzes oder eines Fahrsicherheitszentrums gilt als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmungen.
- b) Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen.
- c) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Kraftfahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.
- d) Das Kraftfahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.
- e) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu
 - einer Gesamtbreite von 2,55 m,

bis zu einem Betrag von 300 € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der technischen Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich. Vom ADAC Straßenwachtfahrer oder ADAC Vertragspartner nachgefüllter Kraftstoff ist kostenpflichtig.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300 € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadensort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen.

Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

- Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.
- Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

6. Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei mehr als vier Pannen pro Jahr.

7. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem ADAC Mitglied frei, wem es den Schadensfall meldet. Meldet es den Schadensfall dem ADAC e.V., wird dieser im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
- Bestehen aufgrund des Schadensfalles neben der ADAC Pannen- und Unfallhilfeleistung für Mitglieder auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
- Als Dritte gelten nicht die ADAC Versicherung AG und die ADAC Autoversicherung AG.

8. Wie haftet der ADAC e.V.?

Befördern wir Fahrzeuge, Gepäck, Haustiere oder Ladung, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000 €.

18

ADAC Leistungsordnung

(Stand 01.09.2022)

1. ADAC Hilfe im Notfall

1.1 Hilfeleistungen für ADAC Mitglieder

Die Mitglieder haben beim Führen eines Fahrzeugs Anspruch auf Pannen- oder Unfallhilfe, Abschleppen oder Bergung gemäß den näheren Bestimmungen der ADAC-Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder.

1.2 Hilfeleistungen für ADAC Plus-Mitglieder mit Wohnsitz innerhalb der EU / EWR

ADAC Plus-Mitglieder haben Anspruch auf die ADAC-Pannen- und Unfallhilfe für ADAC-Mitglieder gemäß Ziff. 1.1 und zusätzlich auf Schutzbriefleistungen sowie Auslands-Krankenschutz-Leistungen gemäß den näheren Bestimmungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft und der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft.

1.3 ADAC-Unterwegs-Schutz für ADAC Plus-Mitglieder mit ADAC Partner-Mitgliedschaft (ADAC Partner-Plus-Paket)

Über die Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft hinaus besteht Anspruch auf Leistungen des ADAC Unterwegs-Schutzes (Versicherer: ADAC Versicherung AG, 81362 München), bestehend aus der Unfall-Sofort-Leistung, dem Reise-Vertrags-Rechtsschutz und der Auslandsreise-Haftpflicht, gemäß den jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen der genannten Gesellschaft für den im ADAC Partner-Plus-Paket enthaltenen Versicherungsschutz.

1.4 ADAC Notruf

ADAC Mitgliedern steht bei Erkrankung und Verletzung, im Ausland zusätzlich auch bei Kraftfahrzeugschaden, der ADAC Notruf München sowie ein deutschsprachiger ADAC Auslands-Notruf zur Organisation vor Ort benötigter Hilfe zur Verfügung.

2. Rechtsberatung durch ADAC Vertragsanwälte oder Clubjuristen

ADAC Mitglieder können im Rahmen von Satzung und Zweck des Clubs ein erstes Beratungsgespräch durch einen ADAC Vertragsanwalt oder eine Beratung durch einen Clubjuristen erhalten. Eine anwaltliche Vertretung ist davon nicht umfasst.

3. ADAC Technikberatung

ADAC Mitglieder erhalten zu technischen Fragen rund ums Auto (Test und Technik, Kfz und Umwelt) aktuelle, fachliche Informationen und Beratung.

4. ADAC Verkehrsberatung

Zu Fragen über den Verkehr (Auto und Verkehr, Verkehrssicherheit, Fahr-sicherheit, Verkehr und Umwelt) bietet der ADAC aktuelle clubpolitische und verkehrnetzbezogene Information und Beratung an.

5. ADAC Tourismusberatung

Zu Fragen über Urlaub und Reise im In- und Ausland bietet der ADAC allgemeine Informationen und aktuelle Testergebnisse an.

5.1 ADAC Tourset

ADAC Mitglieder erhalten für die wichtigsten Urlaubsländer ein für sie individuell zusammengestelltes Informationspaket, auf Wunsch mit individueller Routenempfehlung.

6. adac.de und Clubzeitschrift

Die Internetseite des Clubs (www.adac.de) enthält die verbindlichen Regelungen zu allen Angelegenheiten der Mitgliedschaft.

ADAC Mitglieder können außerdem eine Clubzeitschrift als gedruckte Ausgabe unter anderem in einer ADAC Geschäftsstelle abholen oder als elektronische Ausgabe beziehen.

19

7. Ergänzende Serviceleistungen

Zu allgemein interessierenden weitergehenden Fragen rund um die Mobilität bieten der ADAC bzw. die ADAC Regionalclubs seinen Mitgliedern umfangreiche ergänzende Serviceleistungen, insbesondere fachliche Beratung, auch zu Versicherungsfragen an. Mitgliedserspezifische Produkte und Dienstleistungen ergänzen zusammen mit Einkaufsvorteilen, die Dritte u. a. im Rahmen des nationalen und internationalen Show your Card-Programms speziell ADAC Mitgliedern einräumen, die umfangreiche Leistungspalette für ADAC Mitglieder. Informationen zu den aktuellen Serviceleistungen und Clubvorteilen erhalten ADAC Mitglieder in den ADAC Geschäftsstellen oder über die ADAC Medien (Telefonservice-Rufnummer, Clubzeitschrift, Internetportal).

8. Schlussbestimmungen

Der ADAC behält sich für die einzelnen in dieser Leistungsordnung zugesagten Clubleistungen vor, sie im Einzelfall wegen nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Inanspruchnahme oder bei Missbrauch der Mitgliedskarte abzulehnen, sowie nach vorheriger Ankündigung für die Zukunft zu ändern, zu ergänzen oder einzustellen.

20

B. ADAC Plus-Mitgliedschaft

(Stand: 01.01.2023)

1. Welche Leistungen erhalten Sie?

– Leistungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe

– **Schutzbrieftleistungen:** Ihr Club hat zu Ihren Gunsten einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der Sie Leistungsansprüche direkt geltend machen können. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft.

– **Weltweite Schutzbrief- und Auslands-Krankenschutz-Leistungen für Sie und Ihre Familie:** Krankenrücktransport, Übernachtungskosten, Kosten für Krankenbesuch, Heimholung von Kindern, Kosten für außerplanmäßige Heimreise, Hilfe in besonderen Notfällen, Rückholung von Haustieren, Arzneimittel- und Brillenversand (nur ins Ausland), Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nur im Ausland), Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nur im Ausland), Fahrerservice (nur in Europa).

– **Europaweite Schutzbrieftleistungen bei Ausfall des Fahrzeuges:** Pannen- und Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Übernachtungskosten, Kosten für Kurzfahrten, Rückfahrkosten (Bahn, Flug, Mietwagen), Fahrzeugtransport, Personentransport „Pick-up“ Service (nur in Deutschland), Ersatzteilversand (nur ins Ausland), Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur im Ausland).

– **Kreditleistungen:** Die ADAC Versicherung AG hilft Ihnen bei finanziellen Schwierigkeiten im Ausland mit folgenden Krediten: ADAC Notfallkredit, Mietwagenkredit, Übernachtungskredit, Kredite für Fahr- und Flugausweise, Rechtsanwalts- und Krankenkredit, Bargeldservice und Notfallhilfe. Die Kredite sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung an die ADAC Versicherung AG zurückzuzahlen.

– Soweit im Schadensfall ein Dritter ebenfalls leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Melden Sie den Schadensfall der ADAC Versiche-

rung AG, wird sie im Rahmen der Versicherungsbedingungen in Vorleistung treten.

– **Rechtsberatung im Ausland:** Benötigen Sie eine erste Rechtsberatung bei einer mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Rechtsfrage, so vermittelt der ADAC einen Rechtsanwalt. Der Club kann einen Zuschuss bis zu 52 € gewähren.

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC Plus-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. **Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADAC Plus-Mitgliedschaft sind die Bestimmungen der „ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder“ maßgebend (siehe A).** Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens 1 Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Mitgliedschaft mit ADAC Plus-Leistungen wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben. Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie in Textform innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Plus-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umstellen.

3. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Plus-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

Gruppenversicherungsbedingungen 1997 der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 1 Mit welchen Leistungen sind Sie geschützt?

Die ADAC Versicherung AG erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

1. Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen und den mitgeschützten Personen bei Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen, wenn Sie sich auf einer Reise in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland (Definition § 5) befinden oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland?
 - Krankenrücktransport (§ 12)
 - Übernachtungskosten (§ 13)
 - Krankenbesuch (§ 14)
 - Heimholung von Kindern (§ 15)
 - außerplanmäßige Heimreise (§ 16)
 - Hilfe in besonderen Notfällen (§ 17)
 - Rückholung von Haustieren (§ 18)
 - Arzneimittel- und Brillenversand (§ 19)
 - Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (§ 20)
 - Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (§ 21)
 - Fahrzeugrückholung bei Fahrausfall (§ 22)
2. Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen, wenn das geschützte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr technisch fahrbereit ist oder entwendet wurde?
 - Pannen- oder Unfallhilfe (§ 23)
 - Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln (§ 24)
 - Abschleppen (§ 25)
 - Bergung (§ 26)
 - Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall (§ 27)
 - Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall (§ 28)

- Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall (§ 29)
 - Fahrzeugtransport (§ 30)
 - Personentransport „Pick-up“ Service (§ 31)
 - Ersatzteilversand (§ 32)
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung nach Totalschaden (§ 33)
- Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.
- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges in Deutschland am Tage des Schadens übersteigen.
- Als Entwendung gelten Diebstahl, Unterschlagung, Raub und unbefugter Gebrauch.
3. Serviceleistungen sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen.
Dies sind: Krankenrücktransport, Heimholung von Kindern, Hilfe in besonderen Notfällen, Arzneimittel- und Brillenversand, Rückholung von Haustieren, Fahrzeugrückholung bei Fahrausfall, Fahrzeugtransport ab Einstellort, Ersatzteilversand, Fahrzeugverzollung und -verschrottung.
Zusätzliche Serviceleistungen in Deutschland sind: Pannen- oder Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Besorgung von Übernachtungs- und Fahrtmöglichkeiten, Besorgung eines ADAC ClubMobils oder eines anderen Fahrzeuges, Personentransport „Pick-up“ Service.
 4. Telefonkosten zur Abforderung von Serviceleistungen werden übernommen.

§ 2 Welche Personen sind geschützt?

1. Die ADAC Plus-Mitgliedschaft schützt Sie und Ihre Familie unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§12–21) gelten für Sie und Ihre Familie unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, z. B. auch bei Flug- und Bahnreisen.

22

2. Zur mitgeschützten Familie gehören Ihr Ehepartner und Ihre minderjährigen Kinder. Als Ehepartner gilt auch der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft.
Anstelle des Ehepartners ist der nichteheliche Lebenspartner mitgeschützt, wenn Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Bestimmungen für den Ehepartner gelten entsprechend.
3. Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug nach § 3 sind die berechtigten Insassen des Fahrzeuges einschließlich des berechtigten Fahrers, höchstens 9 Personen, mitgeschützt, soweit in den einzelnen Leistungen nichts anderes bestimmt ist.
4. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitgeschützten Personen.
5. Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich Ihnen zu.

§ 3 Welche Fahrzeuge sind geschützt?

1. Geschützt sind alle auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wie Personenkraftwagen und Motorräder, einschließlich des mitgeführten Anhängers. Der Schutz erstreckt sich auch auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, wenn Sie, Ihr Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder Eigentümer dieser Kraftfahrzeuge sind.
2. Ein nicht auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder persönlich zugelassenes Kraftfahrzeug ist geschützt, wenn Sie als ADAC Mitglied, Ihr Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder es zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt haben. Dies gilt auch für nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.
3. Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,

- eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.
- Gleiches gilt für den mitgeführten Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Der Anhänger darf nicht mehr als eine Achse haben. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander entfernt, gelten als eine Achse.
4. Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile versichert bis zu
 - einer Gesamtbreite von 2,55 m,
 - einer Gesamtlänge von 10 m,
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.Folgende Leistungen werden bei der Überschreitung der Höchstmaße nicht erbracht: Bergung (§ 26), Fahrzeugtransport (§ 30), Pick-up-Service (§ 31) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort (§ 33 Nr. 2).
 5. Gepäck und Ladung sind, soweit in den einzelnen Leistungen bestimmt, mitgeschützt. Gewerblich beförderte Waren sind nicht geschützt. Tiere sowie leicht verderbliche Güter sind nicht geschützt und werden nicht transportiert, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Rückholung von Haustieren (§ 18).

§ 4 In welchen Ländern besteht Schutz und was gilt als Ihr Wohnsitz?

1. Es besteht Schutz für Schäden im Geltungsbereich Europa und, soweit die Leistungen nach §§ 12–21 weltweit erbracht werden, auch auf der ganzen Welt.
 - a) Der weltweite Geltungsbereich umfasst alle Länder dieser Welt einschließlich des Gebietes Deutschlands. Als Ausland gelten alle diese Länder mit Ausnahme Deutschlands.
 - b) Der Geltungsbereich Europa umfasst das geografische Europa einschließlich des Gebietes Deutschlands, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira. Europäisches Ausland sind die genannten Länder außer Deutschland.

23

2. Die Leistungen nach § 22 und § 30 werden ab der Grenze des Geltungsbereiches Europas erbracht, auch wenn der Schaden außerhalb des Geltungsbereiches Europas eingetreten ist.
3. Als Wohnsitz im Sinne dieser Bedingungen gilt die in der ADAC Mitgliedschaft genannte Adresse. Ist eine Adresse in der ADAC Mitgliedschaft nicht genannt, ist der Ort der polizeilichen Meldung und des überwiegenden Aufenthaltes maßgebend.

§ 5 Wann haben Sie auf einer Reise Schutz?

1. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12 – 22) gelten, wenn Sie sich auf einer Reise befinden oder die Grenze ins Ausland übertreten haben.
2. Eine Reise liegt vor, wenn Sie sich mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhalten.
3. In Europa (nach § 4) besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 92 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes gedauert hat.
4. Außerhalb Europas besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 63 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes gedauert hat.
5. Bei den Auslands-Krankenschutz-Leistungen wird Versicherungsschutz ab Grenzübertritt ins Ausland gewährt. Im europäischen Ausland besteht Schutz für die ersten 92 Tage, außerhalb Europas für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes ab Grenzübertritt ins Ausland.

§ 6 Für welche Schäden haben Sie keinen Schutz?

Nicht geschützt sind Schäden,

- a) wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechtigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den mitgeschützten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

- b) die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie* verursacht wurden;
- c) die bei Beteiligungen an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und bei den dazugehörigen Übungsfahrten. Firmenfahrzeuge sind bei Fahrveranstaltungen, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nicht geschützt. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12–22) gelten jedoch.
- d) mit Fahrzeugen, die bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet worden sind;
- e) mit Werksfahrzeugen bei Erprobungsfahrten;
- f) wenn Sie den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

* Der Ersatz der durch Kernenergie verursachten Schäden richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.

§ 7 Textform

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, in Textform abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben
 - a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen;
 - b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;
 - c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen; Aufwendungen, die Ihnen durch die Abwendung oder

24

Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

2. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die geschützte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben,
 - anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die geschützte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die geschützte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die geschützte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Bei einem Anspruch auf Auslands-Krankenschutz-Leistungen sind Sie verpflichtet, sich auf unser Verlangen von einem von uns beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.

3. Verletzen Sie vorsätzlich eine der geregelten Pflichten, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungsverpflichtung bestehen.

Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

§ 9 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

1. Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wenn Sie den Schadensfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 Können Sie Ansprüche auf unsere Leistungen abtreten?

Sie können Ansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

§ 11 Wie haftet die ADAC Versicherung AG?

Befördern wir Ersatzteile, Arzneimittel, Fahrzeuge, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000 €. So insbesondere:

- a) bei Beförderungen innerhalb Deutschlands nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)
- b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- c) bei Verfrachtung im internationalen Eisenbahnverkehr nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Personenbezogene Leistungen und Auslands-Krankenschutz-Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

§ 12 Krankenrücktransport

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland und es tritt hierbei eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenrücktransport ist nach Rücksprache des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar. Sinnvoll kann der Rücktransport z.B. dann sein, wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Behandlung im Ausland länger als 14 Tage dauern würde.
2. Wir führen den Krankenrücktransport selbst durch oder veranlassen ihn und sorgen -falls erforderlich- für die medizinische Betreuung und Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter. Der Krankenrücktransport erfolgt zum Wohnsitz der geschützten Person oder zu einem am Wohnsitz des Patienten nächst gelegenen und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.
3. Der ADAC Arzt und der behandelnde Arzt entscheiden über den Transportzeitpunkt und das geeignete Transportmittel.
4. Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt sein. Die Erkrankung oder Verletzung und deren Dauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.
5. Im Rahmen des von uns durchgeführten oder veranlassten Transportes übernehmen wir zusätzlich die Kosten für eine Begleitperson, wenn die Begleitung oder Betreuung medizinisch erforderlich ist oder von uns, dem Transportunternehmen oder den Behörden angeordnet ist. Bei minderjährigen Patienten übernehmen wir die Kosten der Begleitperson in jedem Fall.
6. Kann sich der Patient nicht um sein auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, lassen wir das transportbereite Gepäck zum Wohnsitz des Patienten zurücktransportieren.
7. Wir tragen die Kosten der von uns organisierten oder veranlassten Maßnahmen.
8. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

26

wiesen sind. Für eine Betreuung der Kinder stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung.

2. Wir stellen eine Begleitperson zur Verfügung, die die Kinder an deren Wohnsitz oder an den Wohnsitz der aufnehmenden Person zurückbringt und übernehmen die Kosten. Wenn das ursprüngliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, erstatten wir auch die Fahrtkosten.
3. Ist ein Transport des transportbereiten Gepäcks der nach Hause zu bringen den Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transportes.

§ 16 Außerplanmäßige Heimreise

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich weltweit auf einer Reise und müssen diese abbrechen oder verlängern, weil
 - a) ein Mitglied Ihrer Familie oder ein naher Verwandter (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel oder Schwiegereltern oder -kinder) verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird;
 - b) ein erheblicher Schaden an Ihrem oder am Vermögen Ihres Ehepartners infolge von Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmung, Bergbrutsch, Erdbeben, Schneelawine oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten entstanden ist.Sie sowie Ihre Familie müssen deshalb außerplanmäßig heimreisen.
2. Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses und die hierbei entstehenden Übernachtungskosten für Sie und Ihre Familie bis zu 2.600 € pro Schadensfall.
3. Können Sie die außerplanmäßige Heimreise nicht mit einem geschützten Fahrzeug antreten und ist auch kein geeigneter Beifahrer in der Lage, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, so lassen wir bei einem Schaden innerhalb Europas das Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückbringen und übernehmen die Kosten der Rückführung.

§ 13 Übernachtungskosten

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland und müssen bis zur Durchführung der Leistung Krankenrücktransport (§ 12), Heimholung von Kindern (§ 15) oder Fahrzeugrückholung bei Fahrausfall (§ 22) übernachten. Auf Wunsch kümmern wir uns um ein Hotel.
2. Wir übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten bis zur Durchführung der oben genannten Leistungen, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 85 € pro Person und Nacht.
3. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 14 Krankenbesuch

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland, und es tritt hierbei eine Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Wochen am Ort der Erkrankung oder Verletzung ist deshalb nötig. Sie werden von nahe stehenden Personen besucht.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall für nahestehende Personen die zusätzlich durch den Krankenbesuch verursachten Fahrt- und Übernachtungskosten bis zu insgesamt 1.000 €.
3. Eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist vorzulegen.
4. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 15 Heimholung von Kindern

1. Weder Sie noch Ihr Ehepartner können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland für mitgenommene eigene oder fremde Kinder unter 16 Jahren sorgen. Das gleiche gilt für Ihre eigenen Kinder über 16 Jahre, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung ange-

4. Der Grund für die außerplanmäßige Heimreise ist nachzuweisen.

§ 17 Hilfe in besonderen Notfällen

1. Sie oder Ihre Familie geraten weltweit auf einer Reise in einen besonderen Notfall und brauchen Hilfe.
Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn eine Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile zu vermeiden, insbesondere für Gesundheit und Vermögen.
2. Wir veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 500 €.
3. Es kommt zu einem Todesfall auf einer Reise in Deutschland. Wir übernehmen an Stelle der Kosten einer Maßnahme nach Ziffer 2 Überführungskosten bis zu insgesamt 500 €. Auf Wunsch sind wir bei der Organisation der Überführung an den Wohnsitz behilflich.
4. Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport- und Unterbringungsbedingungen mit den mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

§ 18 Rückholung von Haustieren

1. Weder Sie noch Ihre Familie können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland für Ihren von zu Hause mitgenommenen Hund oder Ihre Katze sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen auch keine anderen Personen oder weitere Mitreisende zur Verfügung.
2. Wir sorgen für die Rückholung des Haustieres zu Ihrem Wohnsitz, zu einer von Ihnen genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Ihres Wohnsitzes und übernehmen die Kosten der Rückholung.
3. Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht. Auf unsere Anforderung ist vor der Rückholung ein (amts-)tierärztliches Attest einzuholen.

§ 19 Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland)

1. Für Sie oder Ihre Familie sind nach Übertritt der Grenze ins Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel nötig, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Arzneimittel und übernehmen die Kosten des Versandes.
3. Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden von uns ersetzt. Holen Sie schuldhaft Arzneimittel am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der ADAC Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes.
Dieser kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, der ADAC Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat benennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
5. Sind nach Übertritt der Grenze ins Ausland Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt oder verloren worden, und es besteht keine andere Möglichkeit, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, wird Ihre Ersatzbrille von Ihrem Wohnsitz zu Ihnen gesandt. Voraussetzung ist, dass uns Ihre Ersatzbrille ausgehändigt wird. Die Bestimmungen für den Arzneimittelversand gelten entsprechend.
6. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 20 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nicht in Deutschland)

1. Verlieren Sie oder Ihre Familie während einer Reise wichtige Dokumente oder werden sie entwendet, sind wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung von Pass, Personalausweis, Führerschein und der Sperrung von Kreditkarten behilflich. Bei ADAC Kreditkarten veranlassen wir auf Ihren Wunsch die Sperrung.
2. Die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die

Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland übernehmen wir pro Schadensfall bis zu insgesamt 260 €.

3. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

§ 21 Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nicht in Deutschland)

1. Sie oder Ihre Familie übertreten die Grenze ins Ausland und es tritt eine Erkrankung, ein Unfall, ein Todesfall oder Schwierigkeiten mit Behörden auf. Sie benötigen für Gespräche mit den örtlichen Ärzten oder Behörden eine Übersetzungshilfe.
2. Wir helfen Ihnen mit unseren Notrufstationen und mehrsprachigen Ambulanzärzten bei den Gesprächen. Soweit erforderlich sind wir Ihnen bei der Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers behilflich.
3. Pro Schadensfall werden die Kosten eines amtlich anerkannten Dolmetschers bis zu insgesamt 200 € übernommen.

§ 22 Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (im Geltungsbereich Europa)

1. Sie oder der berechtigte Fahrer können während einer Reise in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland oder nach Übertritt der Grenze ins europäische Ausland mit einem geschützten Fahrzeug aufgrund akuter, unerwarteter Erkrankung, Verletzung oder Tod das Fahrzeug nicht mehr selbst fahren, und es ist auch kein geeigneter Beifahrer dazu in der Lage.
2. Wir lassen das Fahrzeug zusammen mit Insassen, transportbarem Gepäck und Ladung zu Ihrem Wohnsitz zurückfahren und übernehmen die Kosten des von uns ausgewählten Fahrers. Alle übrigen Kosten der Rückführung tragen Sie. Soweit keine Insassen mit zurückfahren, können wir das Fahrzeug auf andere Weise zurückholen.
3. Die Fahrfähigkeit muss länger als 3 Tage dauern. Die Erkrankung oder Verletzung und die voraussichtliche Dauer der Fahrfähigkeit sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen. Das Fahrzeug muss verkehrssicher und betriebssicher und frei verfügbar sein.

28

Fahrzeugbezogene Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 23 Pannen- oder Unfallhilfe

1. Das geschützte Fahrzeug ist aufgrund einer Panne, eines Unfalles oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen in Europa nicht mehr technisch fahrbereit.
2. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug bis zu insgesamt 300 € (einschl. An- und Abfahrt sowie der von Hilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinmaterialien). Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch das Hilfsfahrzeug bereits mitgeführt wird, erfolgt der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich.
3. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 24 Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

1. Das geschützte Fahrzeug kann in Europa aufgrund des Verlustes, Entwendung oder Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden.
2. Wir sind bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort behilflich und übernehmen dafür bis zu insgesamt 120 €. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst übernehmen wir nicht.
3. Das gleiche gilt für Wegfahrsperren und für Fahrzeugschlüssel, die im Fahrzeug eingeschlossen sind.

§ 25 Abschleppen

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalles oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder es wurde nach einer Entwendung, gleichgültig ob beschädigt oder unbeschädigt, wieder aufgefunden (noch nicht in fremdem Eigentum).
2. Wir übernehmen die Kosten des Abschleppens bis zu insgesamt 300 €. Die

Transportkosten für Gepäck und Ladung werden zusätzlich bis zu insgesamt 300 € übernommen, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

3. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden übernommen. Unter Sicherungskosten sind die Kosten zu verstehen, die anfallen, um weiteren Schaden am Fahrzeug zu verhindern.
4. Nicht übernommen werden die Kosten bei Fahrzeugen und deren Ladung, die durch die Polizei beschlagnahmt oder sichergestellt wurden.
5. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 26 Bergung

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalles oder einer Entwendung (noch nicht in fremdem Eigentum) von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen bereitgestellt werden.
2. Wir übernehmen die Kosten für das Bergen in unbegrenzter Höhe; auch für Gepäck und Ladung.
3. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 27 Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr technisch fahrbereit und kann am Schadentag nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Der Schaden in Deutschland hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet. Sie und die berechtigten Insassen müssen deshalb übernachten. Auf Wunsch kümmern wir uns um ein Hotel.
2. Wir vermitteln ein Hotel und übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 85 € pro Person und Nacht.

29

3. Kann die technische Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am Tag nach dem Schaden wiederhergestellt werden und besteht kein Anspruch nach § 29, übernehmen wir anstelle der Kosten für die Übernachtung die Fahrtkosten bis zu insgesamt 85 €.
4. Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeuges ist vorzulegen; bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 28 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

1. Ein geschütztes Fahrzeug hat in Europa eine Panne, einen Unfall, es wurde entwendet oder es ist aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit. Sie oder die berechtigten Insassen müssen deshalb zusätzliche Fahrten unternehmen.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxen bis zu insgesamt 50 €.
3. Die Fahrausweise und Taxibelege sind vorzulegen.

§ 29 Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit und kann auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Die Panne in Deutschland hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet. Sie oder die berechtigten Insassen reisen weiter oder fahren nach Hause.
2. Wählen Sie die Bahn für die Fahrt zum Zielort und zurück zum Schadenort, erstatten wir die Bahnfahrtkosten 1. Klasse für Sie und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.
Die Bahnfahrtkosten werden auch gezahlt, wenn Sie stattdessen zu Ihrem Wohnsitz zurückreisen. In diesem Fall erhalten Sie für die Abholung des reparierten Fahrzeuges zusätzlich die Bahnfahrtkosten für eine Person vom Wohnsitz zum Schadenort.

50 km vom Schadenort innerhalb von 3 Werktagen nicht durchführbar ist und ein Ersatzteilversand nach § 32 nicht ausreicht.

2. Wir transportieren das Fahrzeug mit Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner vom Einstellort zu einer Reparaturwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Kann das Fahrzeug auch am Zielort repariert werden, wird es dorthin transportiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
3. Soweit erforderlich, sorgen wir dafür, dass Ihr Fahrzeug vom Schadenort zum Einstellort abgeschleppt wird, von dem aus der Fahrzeugtransport erfolgt.
 - a) In Deutschland führen wir das Abschleppen selbst durch.
 - b) Im europäischen Ausland werden wir in Ihrem Auftrag tätig und vermitteln ein Abschleppunternehmen. Die Abschleppkosten werden von uns erstattet.
4. Notwendige Sicherungskosten und durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellkosten werden ebenfalls von uns übernommen.
5. Können Gepäck und Ladung nicht zusammen mit dem Fahrzeug transportiert werden, veranlassen wir einen getrennten Transport zu Ihrem Wohnsitz oder zum Zielort und übernehmen diese Kosten bis zum Wert der Bahnfracht.
6. Die Leistungen werden auch erbracht, wenn das geschützte Fahrzeug nach einer Entwendung, gleichgültig, ob beschädigt oder unbeschädigt, wieder aufgefunden wurde, noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen ist und kein Totalschaden vorliegt.

§ 31 Personentransport „Pick-up“ Service (in Deutschland)

1. Bei Schäden in Deutschland, die zu einem Fahrzeugtransport nach § 30 führen, werden Sie und die berechtigten Insassen zusammen mit dem geschützten Fahrzeug durch einen ADAC Vertragspartner zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland gebracht. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
2. Ist der Personentransport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, übernehmen wir die Fahrtkosten nach § 29.

3. Hat sich der Schaden mindestens 1.200 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet, können Sie statt der Bahn das Flugzeug für die Rückreise zu Ihrem Wohnsitz wählen. Wir erstatten die Flugkosten für die Economyklasse für Sie und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.
4. Sie können auch einen Mietwagen statt der Bahn oder des Flugzeuges wählen.
 - a) Bei einem Schaden in Deutschland, stellen wir Ihnen für die Dauer des Fahrzeugausfalles, maximal bis zu 7 Tagen, mietkostenfrei ein ADAC Club-Mobil über die ADAC Autovermietung GmbH oder ein anderes Fahrzeug zur Verfügung.
 - b) Bei einem Schaden im europäischen Ausland übernehmen wir die Mietwagenkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz bis zu 500 €.
 - c) Ansonsten vermitteln wir Ihnen einen Mietwagen. Es werden für jeden Tag des Fahrzeugausfalles bis zu 52 € übernommen, längstens 7 Tage, insgesamt bis zu 364 €.
 - d) Zur Übernahme eines ADAC ClubMobils/Mietwagens ist die Hinterlegung einer marktüblichen Kautions erforderlich.
5. Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeuges ist vorzulegen; bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 30 Fahrzeugtransport

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr technisch fahrbereit, und
 - a) der Schaden wurde durch eine Werkstätte festgestellt;
 - b) es liegt kein Totalschaden nach § 1 Nr. 2 vor. Der Wiederbeschaffungswert wird vor Leistungserbringung von uns nach in Deutschland allgemein anerkannten Kfz-Bewertungssystemen festgestellt.
 - c) bei einem Schaden in Deutschland kann das geschützte Fahrzeug auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder technisch fahrbereit gemacht werden;
 - d) bei einem Schaden im europäischen Ausland wurde das geschützte Fahrzeug so schwer beschädigt, dass eine Instandsetzung im Umkreis von

§ 32 Ersatzteilversand (nicht in Deutschland)

1. Im Geltungsbereich Europa sind aufgrund einer Panne, eines Unfalles oder einer Entwendung von Fahrzeugteilen zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft des geschützten Fahrzeuges Ersatzteile erforderlich, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Ersatzteile und übernehmen die Kosten des Versandes sowie die Kosten für den Rücktransport von Austauschteilen (Getriebe, Achsen, Motoren). Die Kosten des Ersatzteiles tragen wir nicht. Beim Versand von Getrieben, Achsen und Motoren können wir eine Sicherheit in Höhe des Wertes des Ersatzteiles verlangen.
3. Die Abholung der Ersatzteile und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung der Ersatzteile werden von uns ersetzt.
Holen Sie schuldhaft Ersatzteile am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Ein Ersatzteilversand kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung für die Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann. Ausgeschlossen ist der Versand von Lacken, Ölen, Schmiermitteln sowie von gefährlichen Gütern nach den Gefahrgutverordnungen.

§ 33 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nicht in Deutschland)

1. Das geschützte Fahrzeug kann in Europa aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Entwendung nicht aus dem Ausland zurückgebracht werden.
2. Wir übernehmen die Erledigung und die Kosten der Verzollung und Verschrottung sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellkosten werden erstattet. Falls Resterträge aus der Verschrottung anfallen, werden diese an Sie ausbezahlt.
Wir lassen Gepäck und Ladung zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist und übernehmen die Kosten des Transportes bis zum Wert der Bahnfracht.

3. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Entwendung in fremdes Eigentum übergegangen ist.
4. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

Kreditleistungen der Gruppenversicherung für die ADAC Plus-Mitgliedschaft

1. Umfang und Gegenstand der Kreditleistungen

Nachfolgende ADAC Kredite sind eine Versicherungsleistung der ADAC Versicherungs AG im Rahmen der ADAC Plus-Mitgliedschaft. Die Kredite werden zur Deckung der aufgeführten Verwendungszwecke und im angegebenen Umfang gewährt.

- a) **ADAC Notfalkredit:** für Situationen, in denen Sie im europäischen Ausland in Not geraten im Gesamtwert von maximal 1.228 € für Reparatur-, Abschlepp-, Pannenhilfskosten, Arztkosten, Krankenhauskosten, Rechtsanwalts honorare, Sachverständigen-Gutachten und gebührenpflichtige Verwarnungen.
- b) **ADAC Mietwagenkredit:** für Mietwagenkosten bis zu 1.100 €, wenn Ihr Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist.
- c) **ADAC Übernachtungskredit:** für Übernachtungskosten bis zu 360 €, wenn Ihr Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist oder Ihnen wegen Erkrankung zusätzliche Übernachtungskosten entstanden sind.
- d) **ADAC Kredit für Fahr- und Flugausweise:** für Bahn-, Schiff- oder Flugausweise (Flug: Economyklasse) für Sie und/oder maximal 8 Mitreisende, wenn aufgrund von Panne, Unfall, Entwendung, einer Erkrankung oder eines anderen Notfalls die Weiter- oder Rückreise mit dem ursprünglichen Verkehrsmittel nicht mehr möglich ist.
- e) **ADAC Rechtsanwalt- und Krankenkredit:** bei einem Unfall oder einer akuten Erkrankung zur Zahlung von Rechtsanwalt-, Arzt- und Krankenhauskosten bis zu 1.300 € – auch zusätzlich zum ADAC Notfalkredit.

f) **Bargeldservice und Notfallhilfe:** wenn die ADAC Kredite nicht ausreichen oder Sie im Notfall Geld für andere als die oben genannten Zwecke brauchen, nehmen wir Verbindung auf mit Ihrer Hausbank, einem anderen Institut oder einer von Ihnen genannten Person, um eine schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Gebühren der Überweisung oder Auszahlung bis zu 103 € von uns übernommen. Ist die Herstellung einer Bankverbindung nicht ausreichend, kann Ihnen die ADAC Versicherung AG weiteren Kredit gewähren, bzw. Hilfe in Form von Barauszahlungen ermöglichen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren finanziellen Bedarf begründen und nachweisen, uns einen Bürgen benennen oder eine Hinterlegung des benötigten Betrages in der Bundesrepublik Deutschland veranlassen.

2. Geltungsbereich

Die ADAC Kredite gelten im geografischen Europa, mit Ausnahme Deutschlands, in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Der Bargeldservice und die Notfallhilfe können weltweit mit Ausnahme Deutschlands in Anspruch genommen werden.

3. Geltungsdauer

Die ADAC Kredite und der Bargeldservice/Notfallhilfe können nur während der Dauer der ADAC Plus-Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

4. Kreditanspruchnahme

- a) Der Höchstwert der ADAC Kredite ist begrenzt. Sie können nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages, maximal bis zur Höhe des Wertes der jeweiligen ADAC Kredite – abhängig vom Verwendungszweck – beansprucht werden.
- b) Die ADAC Kredite werden Ihnen in Form von Zahlungsgarantien an die ausländischen Rechnungssteller gewährt, Bargeldservice und Notfallhilfe als Barauszahlung. Es gilt der jeweilige Betrag in Euro. Andernfalls ist der aktuelle Gegenwert in Fremdwährung maßgeblich. Die ADAC Versicherung AG kann

32

von Ihnen für die ADAC Kredite und beim Bargeldservice und Notfallhilfe ein schriftliches Schuldanerkenntnis in der Höhe der gewährten Beträge verlangen. Die ADAC Kredite sowie Bargeldservice und Notfallhilfe können Sie über die zuständige ADAC Notrufstation im Ausland oder die ADAC Zentrale in München (rund um die Uhr dienstbereit) in Anspruch nehmen.

5. Abrechnung der Kredite

Die ADAC Versicherung AG fordert einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Sie sind verpflichtet, den gewährten Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzuzahlen. Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückerstattet, ist die ADAC Versicherung AG berechtigt, Zinsen bis zu 2 % über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben.

6. Haftung

Die ADAC Versicherung AG haftet nicht für das Verhalten und die Leistungen des Rechnungsstellers. Dieser wird allein in Ihrem Auftrag tätig. Ausgewählte und empfohlene Unternehmen gibt es insoweit nicht. Wurde die Leistung nicht, zu spät, schlecht oder zu teuer erfüllt, müssen Sie Ihren Anspruch direkt an den Rechnungssteller richten. Wegen möglicher Verjährung der Ansprüche muss die Reklamation sofort nach Feststellung des Mangels, möglichst persönlich oder per Einschreiben, erfolgen. Falls erforderlich, können Sie die Juristische Zentrale des ADAC, oder eine ADAC Notrufstation um Beratung und Unterstützung bitten.

Wichtige Informationen:

Wenn Sie einen ADAC Kredit benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständige ADAC Notrufstation im Ausland oder an die ADAC Zentrale in München, Tel. D* (89) 22 22 22 (rund um die Uhr dienstbereit).

Wird ein gewährter Kredit von Ihnen nicht fristgerecht zurückbezahlt, kann Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft kostenlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt werden. Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit Schutzbrief-Versicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn sie von der ADAC Versicherung AG dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

ADAC Versicherung AG

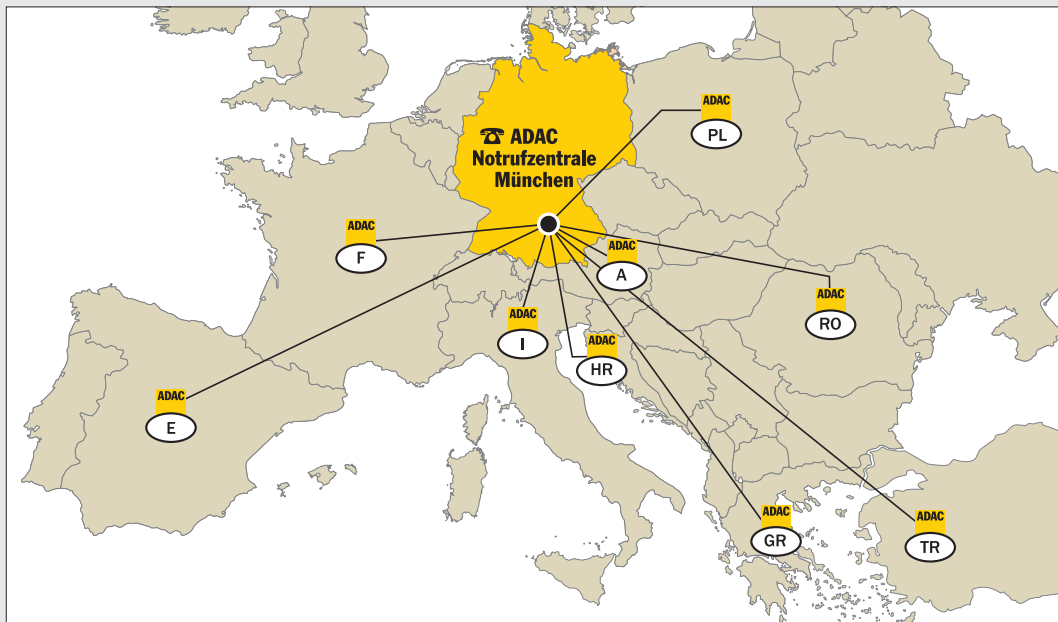
Die ADAC Versicherung AG hat ihren Sitz in 80686 München, Hansastraße 19. Sie unterstützt die Ziele des ADAC e.V. zum Wohl des Mitglieds.

Der ADAC Schutzbrief garantiert Ihnen als ADAC Mitglied aktive organisierte Hilfe vor Ort, unbürokratische Kostenübernahme und Sofortkredite nach Panne, Unfall, Diebstahl, plötzlicher Krankheit und anderen Notsituationen.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Schutzbriefvertrag haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Beschwerden über den Versicherer entgegen.

Der ADAC e.V. setzt sich als Verbraucherverband seit langem für kundenfreundliche Bedingungen ein.

34



35

Ihr Kontakt zum ADAC

Hilfe in Deutschland

Pannenhilfe + Abschleppen

 089 20 20 4000

 adac.de/hilfe

 22 22 22 (Verbindungskosten je nach Netzbetreiber/Provider)

Weitere Fahrzeugleistungen

 089 76 76 70

Erkrankung/Verletzung

 089 76 76 76

 adac.de/ambulance

Hilfe im Ausland

Fahrzeugschaden

 +49 89 22 22 22

 adac.de/hilfe

Erkrankung/Verletzung

 +49 89 76 76 76

 adac.de/ambulance

Bitte beachten Sie: Telefonkosten zur Anforderung von Serviceleistungen werden gegen Beleg ersetzt. Senden Sie uns die entsprechenden Originalrechnungen und -belege zusammen mit einer Schadenmeldung anschließend zu.